

Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vorstehenden Sphen 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen und mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 3ten Februar 1838.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

N^o 22.) Verordnung,

die Erlassung des Königlichen Hausgesetzes betreffend;

vom 9ten Februar 1838.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben über die in Unserm Königlichen Hause künftig stattfindenden Familienrechte und Bezüge durch das anliegende Königliche Hausgesetz, so weit nöthig unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Anordnung getroffen.

Wir bringen dasselbe, und obsehen durch das unmittelbar erfolgte höchstbeträübende Ableben Unseres höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Weiland des Prinzen Maximilian, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, einige Bestimmungen sothanen Gesetzes bereits sich erlediigt haben, dennoch unverändert und nachdem von Unserm vielgeliebten Herrn Bruder, des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen, Königlicher Hoheit, die agnatische Zustimmung zu dessen Inhalt urkundlich erklärt worden ist, andurch zur Publikation.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Verdruckung Unseres Königlichen Siegels, zu Dresden, am 9ten Februar 1838.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

Johann Adolph von Zeschwitz.

Hans Georg von Carlowitz.

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Heinrich Anton von Zschau.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänkendorf.